

AUFENTHALTSGEWÄHRUNG BEI NACHHALTIGER INTEGRATION

§25B AUFENTHG

Sie sind geduldet und befinden sich bereits seit 8 bzw. 6 Jahren in Deutschland?

– Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §25b AufenthG beantragen.

Welche Voraussetzungen sind für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §25b AufenthG zu erfüllen?

CHECKLISTE

- Sie besitzen eine **Duldung**.
- Sie leben seit **8 Jahren in Deutschland**, oder
– falls Sie mit Ihren minderjährigen Kindern zusammen wohnen – Sie leben seit **6 Jahren in Deutschland**¹.
- Sie haben einen Kurs besucht haben, in dem Ihnen die **Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung** vermittelt (z.B. Integrations- oder Orientierungskurses) worden sind².
- Sie verdienen ausreichend, um Ihren **Lebensunterhalt** zu mindestens 50% selbst zu finanzieren, oder
es ist absehbar, dass Sie demnächst ausreichend verdienen, um ohne jegliche Sozialleistungen auszukommen (Ausbildungsbeihilfe, Kinder- oder Wohngeld können problemlos bezogen werden)³.
- Sie weisen **Deutschkenntnisse** auf dem **Niveau A2** nach⁴.

Außerdem

- Ihre Abschiebung ist nicht ausgesetzt aus Gründen die Sie selbst zu verschulden haben⁵:
 - Falsche Identitätsangaben
 - Fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten

¹ §25b Abs.1 Nr.1 AufenthG

² §25b Abs.1 Nr.1 AufenthG

³ §25b Abs.1 Nr.3 AufenthG

⁴ §25b Abs.1 Nr.4 AufenthG

⁵ §25b Abs.2 Nr.1 AufenthG

AUFENTHALTSGEWÄHRUNG BEI NACHHALTIGER INTEGRATION

§25B AUFENTHG

Der Antrag wird bei der Ausländerbehörde gestellt. In manchen Fällen bewilligt die Ausländerbehörde einen solchen Antrag auch, wenn nicht alle Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre ausgestellt und kann verlängert werden⁶.

Was ist mit Ihrer Familie?

Ihre minderjährigen Kinder oder Ehegatt*in können – wenn Sie mit diesen in einer Lebensgemeinschaft wohnen - unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b Abs.4 AufenthG erhalten⁷.

Für weitere Informationen und Unterstützung suchen Sie bitte eine Beratungsstelle auf!

⁶ §25b Abs.5 AufenthG

⁷ §25b Abs.4 AufenthG